

Lehrgangsordnung des DlaiB e.V.

vom 26.01.2002

geändert durch¹

Mitgliederbeschluss vom 20.05.2006 (§§ 1 - 4)

§ 1 Geltungsbereich

Die Lehrgangsordnung gilt für Lehrgänge des Deutschen Iaido Bundes (Veranstalter).

§ 2 Ausrichtung, Ausschreibung

(1) Lehrgänge können vom DlaiB, den Landesverbänden oder den Landesverbänden angeschlossenen Vereinen ausgerichtet werden (Ausrichter). Die Lehrgangstermine sollen koordiniert werden und ein kontinuierliches Lehrgangsangebot sicherstellen.

(2) Die Lehrgänge werden grundsätzlich vom DlaiB veranstaltet und ausgeschrieben. Der DlaiB hat die Möglichkeit, die Ausrichtung eines Lehrgangs ganz oder teilweise im Einvernehmen auf ein Mitglied des DlaiB oder einen ihm angeschlossenen Verein zu übertragen, der als Ausrichter tätig wird.

(3) Der Ausrichter soll einen angemessenen Lehrgangsbetrieb ermöglichen. Es müssen Kenntnisse über die nächste Erste-Hilfe-Station, Unfall- oder Notarzt oder Krankenhaus vorhanden sein. Das Bereithalten eines Erste-Hilfe-Koffers oder die Anwesenheit eines ausgebildeten Ersthelfers werden empfohlen.

(4) Der DlaiB trägt die Kosten der Ausschreibung und das finanzielle Risiko des Lehrgangs.

§ 3 Hieb- und Stoßwaffen

(1) Der Gebrauch von Hieb- und Stoßwaffen im Sinne des § 1 Abs. 2, Nr. 2a des Waffengesetzes ist nicht gestattet.

(2) Der Hinweis auf das Verbot von Hieb- und Stoßwaffen ist in die Lehrgangsausschreibung aufzunehmen. In jedem Falle ist ein schriftlicher Hinweis vor der Übungshalle auszuhängen. Der Veranstalter, der Ausrichter oder von ihnen beauftragte Personen sind berechtigt, sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sportgeräte zu überzeugen und ggf. einen Teilnehmer, der mit einer Hieb- und Stoßwaffe an dem Lehrgang teilnehmen möchte, ohne Erstattung der Lehrgangskosten oder anderer ihm entstandener Aufwendungen von dem Lehrgang auszuschließen.

§ 4 Etikette

(1) Die Teilnehmer haben sich sicherheitsbewusst, höflich, rücksichtsvoll und diszipliniert zu verhalten. Bei groben Verstößen kann der Teilnehmer von dem Ausrichter, dem Veranstalter, der Lehrgangsleitung oder von diesen beauftragten Personen ermahnt oder ggf. von dem Lehrgang ohne Erstattung der Lehrgangskosten oder anderer ihm entstandener Aufwendungen von dem Lehrgang ausgeschlossen werden.

(2) Die Verhaltensrichtlinie für DlaiB-Veranstaltungen (Dojo-Ordnung) findet Anwendung.

Die geänderte Ordnung tritt ab dem 04. Juni 2006 in Kraft

¹ Änderungen durch Vorstandsbeschlüsse wurden auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.